

Reglement über die Bildung von Vorsorgekapitalien, Rückstellungen und Reserven

Stand: 01.10.2025

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätze und Ziele.....	3
2	Vorsorgekapitalien.....	3
3	Technische Rückstellungen	3
3.1	Rückstellung überhöhter Umwandlungssatz	3
3.2	Rückstellung für Risikoschwankungen der aktiven Versicherten.....	3
3.3	Rückstellung Zunahme Lebenserwartung	4
3.4	Weitere technische Rückstellungen	4
4	Nicht-technische Rückstellungen.....	4
5	Wertschwankungsreserve.....	4
6	Freie Mittel.....	5
7	Inkrafttreten.....	5

1 Grundsätze und Ziele

Gestützt auf Art. 48 und Art. 48e BVV2 und das Leistungsreglement der Stiftung Abendrot erlässt der Stiftungsrat das vorliegende Reglement. Es regelt die Bildung der Vorsorgekapitalien, der versicherungstechnischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven sowie die Verwendung von freien Mitteln. Die Bildung und Auflösung von Rückstellungen hat den Grundsatz der Stetigkeit zu beachten.

Zuerst werden die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbeziehenden, die technischen Rückstellungen und die nicht-technischen Rückstellungen gemäss nachfolgenden Bestimmungen geäuft. Danach ist die Wertschwankungsreserve bis zu ihrer festgelegten Zielgrösse zu bilden. Erst dann können freie Mittel ausgewiesen werden.

2 Vorsorgekapitalien

Die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbeziehenden werden jährlich bestimmt. Die Berechnungen erfolgen auf der Grundlage der reglementarischen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung Abendrot.

Die massgebenden technischen Grundlagen sowie die Höhe des technischen Zinssatzes werden im Anhang zur Jahresrechnung ausgewiesen. Anpassungen der technischen Grundlagen erfolgen durch Beschluss des Stiftungsrates nach Rücksprache und auf Empfehlung des Experten / der Expertin für berufliche Vorsorge der Stiftung Abendrot.

Das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten entspricht der Summe der Austrittsleistungen.

Das Vorsorgekapital der Rentenbeziehenden entspricht dem zur Deckung der Leistungen notwendigen Deckungskapital. Die Vorsorgekapitalien der anwartschaftlichen Ehegatten- und Lebenspartnerrenten werden nach der kollektiven Methode bestimmt, d.h., es wird von statistischen Verheirathungshäufigkeiten ausgegangen. Den Kinderrenten wird ein Schlussalter von 25 Jahren zu Grunde gelegt.

3 Technische Rückstellungen

3.1 Rückstellung überhöhter Umwandlungssatz

Die Rückstellung überhöhter Umwandlungssatz wird zwecks Vorfinanzierung der Pensionierungsverluste infolge eines im Vergleich zum versicherungstechnischen Umwandlungssatz überhöhten reglementarischen Satzes gebildet.

Die Rückstellung wird aufgrund der Berechnung des Experten / der Expertin für berufliche Vorsorge gebildet. Für die aktiven Versicherten wird eine Kapitalbezugsquote berücksichtigt. Sofern die Kosten der Pensionierungsverluste durch die erhobenen Risikobeiträge gedeckt sind, ist keine solche Rückstellung vorzusehen.

3.2 Rückstellung für Risikoschwankungen der aktiven Versicherten

Die Rückstellung für Risikoschwankungen der aktiven Versicherten wird gebildet, um Verluste aus einer Häufung von Invaliditäts- und Todesfällen der aktiven Versicherten aufzufangen.

Die Höhe dieser Rückstellung wird vom Experten / von der Expertin für berufliche Vorsorge anhand einer Versicherungsrisikoanalyse überprüft und bei Bedarf neu festgelegt.

3.3 Rückstellung Zunahme Lebenserwartung

Die Rückstellung Zunahme Lebenserwartung wird gebildet, um den finanziellen Auswirkungen der seit der Veröffentlichung der technischen Grundlagen angenommenen Zunahme der Lebenserwartung des Versichertenbestands Rechnung zu tragen. Dadurch soll die Einführung neuer versicherungstechnischer Grundlagen möglichst erfolgsneutral vorgenommen werden können.

Sofern der Experte / die Expertin für berufliche Vorsorge in seinem / ihrem Gutachten nicht einen anderen Wert empfiehlt, beträgt die Rückstellung pro Jahr seit der Fortschreibung der massgebenden technischen Grundlagen 0.5% des Vorsorgekapitals derjenigen aktiven Versicherten und Invalidenrentner/innen mit Anspruch auf einer temporären Rente, welche innerhalb der nächsten 10 Jahren das reglementarische Rücktrittsalter erreichen sowie des Vorsorgekapitals der lebenslänglich zahlbaren Renten. Für die aktiven Versicherten wird eine Kapitalbezugsquote berücksichtigt.

3.4 Weitere technische Rückstellungen

Beinhaltet der Vorsorgeplan Leistungen, die durch die reglementarische Finanzierung nicht ausreichend gedeckt sind, wird dafür eine entsprechende Rückstellung vorgesehen. Zusätzlich sind bereits bekannte oder absehbare Verpflichtungen (wie z.B. die mit einer beabsichtigten Senkung des technischen Zinssatzes verbundenen Kosten) angemessen zu berücksichtigen.

Die Höhe für diese Rückstellungen wird gemäss Vorgabe des Experten / der Expertin für berufliche Vorsorge bestimmt und in der Jahresrechnung ausgewiesen.

4 Nicht-technische Rückstellungen

Bei ausgewiesenem Bedarf kann der Stiftungsrat nicht-technische Rückstellungen beschliessen. Als nicht-technisch gelten Rückstellungen, die nicht direkt der Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen dienen, beispielsweise eine Rückstellung für Prozessrisiken.

5 Wertschwankungsreserve

Die Wertschwankungsreserve wird für die den Vermögensanlagen (einschliesslich der Immobilien) zugrunde liegenden marktspezifischen Risiken gebildet, um die nachhaltige Erfüllung der Leistungsversprechen zu unterstützen.

Die Bemessung der Zielgrösse der Wertschwankungsreserve erfolgt nach einer der Risikofähigkeit und Risikobereitschaft der Stiftung Abendrot Rechnung tragenden finanzökonomischen Methode. Die für die aktuelle Anlagestrategie notwendige Höhe wird periodisch aufgrund einer Asset/Liability-Analyse oder aufgrund einer anderen fachlich anerkannten Methode ermittelt und durch den Stiftungsrat festgelegt. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve ist im Anlagereglement festgelegt.

6 Freie Mittel

Freie Mittel werden erst ausgewiesen, wenn alle technischen und nicht-technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven gemäss den Ziffern 2 bis 5 vollständig geäuftet sind.

7 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt per 01.10.2025 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 01.10.2023. Es kann durch Beschluss des Stiftungsrates der Stiftung Abendrot jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

Revisionsdaten:

31.12.2005 / revidiert 23.06.2013 / 23.06.2016 / 11.04.2019 / 11.06.2020 / 14.09.2023 / 11.09.2025